

b. Postgebäude in St. Gallen.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1857, betreffend den Ankauf eines Bauplatzes für ein Postgebäude in St. Gallen, und einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 31. Dezember 1858,

beschließt:

1. Der schweizerische Bundesrath ist ermächtigt, zu Aufnahme der Bureaux der Kreispostdirektion und der Lokalbureaux in St. Gallen, sowie der Telegraphenbureaux nebst Dependenzien ein neues Postgebäude zu erstellen, auf Grundlage der Baubeschriebe und Kostenberechnung, bei deren Ausführung dem Bundesrathe zweckmäßig erscheinende Abänderungen innerhalb der Schranken des angewiesenen Kredites vorbehalten bleiben.

2. Dem Bundesrathe wird hiefür ein Kredit von Fr. 314,000 auf die Bundeskasse eröffnet.

3. Die Kosten dieses Baues sind auf der Generalrechnung der eidgenössischen Staatsrechnung unter die Immobiliärerwerbungen aufzunehmen, wogegen die Postverwaltung das für den Bau verwendete Kapital jährlich zu 4 vom Hundert an die Bundeskasse zu verzinsen hat.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 4. Januar 1859.)

Durch eine Menge von Spezialfällen veranlaßt, hat der Bundesrath beschlossen: es sei die Uebernahme der Versendung von Briefen oder Paketen, namentlich Valoren, die von Privatpersonen oder in deren Interesse in's Ausland zu versenden sind, nicht Amtssache des Bundesrathes und der schweiz. Konsulate; es seien somit derartige Gesuche abzulehnen, und es soll den Konsulu neuerdings in Erinnerung gebracht werden, daß sie dergleichen Geschäfte nur freiwillig und in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen besorgen können.

Diese Schlußnahme wurde den schweizerischen Konsulaten im Auslande und den Kantonsregierungen durch Kreis Schreiben mitgetheilt.

(Vom 5. Januar 1859.)

In Folge eingereichter Demission hat der Bundesrath den Herrn Ferdinand Korn von Mainz, Direktor der eidg. Münzstätte, auf den 1. April d. J. von seiner Stelle entlassen, und zwar unter Verdankung seiner treu geleisteten Dienste.

(Vom 7. Januar 1859.)

Der Bundesrath wählte zum schweizerischen Konsul in Highland bei St. Louis, für die Staaten Missouri und Illinois, den Herrn Constant Killion, von Genf, welcher unterm 26. November abhin mit der einstweiligen Besorgung der dortigen Konsulatsgeschäfte betraut worden war.

Das eidg. Post- und Baudepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, dem unterm 29. Dezember v. J. mit der großherzoglich Badischen Postverwaltung abgeschlossenen Verträge, betreffend die Postanschlüsse in Waldshut, die Ratifikation zu ertheilen.

Zum Posthalter und Telegraphisten in Bühler, Kts. Appenzell A. Rd., ist Herr Joh. Konrad Hohl, von Teufen, gewählt worden.

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Von einzelnen Konsulaten ist dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht worden, daß ihnen zuweilen noch aus der Schweiz unfrankirte Briefe zugehen und daß sie deshalb in der Lage sich befänden, derartige Zusendungen uneröffnet zurückgeben zu lassen.

Die unterzeichnete Kanzlei bringt deshalb die nachstehende Vorschrift aus der Verordnung vom 21. Februar 1849 in Erinnerung, um das schweiz. Publikum vor allfälligem Schaden, welcher aus der Nichtbefolgung jener Vorschrift entstehen könnte, bestens zu wahren. Der Art. 3 der angeführten Verordnung schreibt nämlich Folgendes vor:

„Die Konsula sind nicht verpflichtet, Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen, wenn sie unfrankirt sind, und es ist daher jede Gemeinde oder jeder Private angewiesen, entweder die Briefe zu frankiren, oder sich der Vermittlung der Kantonsregierung zu bedienen.

„Alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten und sonstigen Nachteile haben sich die betreffenden Gemeinden oder Privaten selbst beizumessen.“

Bern, den 3. Januar 1859.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1859
Date	
Data	
Seite	30-31
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 662

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.